



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 176-179)**
Titel **Verordnung zum Gesetz über den gewerbsmäßigen Viehhandel.**
Ordnungsnummer
Datum 08.12.1928

[S. 176] § 1. Mit dem Vollzug des Gesetzes über den gewerbsmäßigen Viehhandel vom 2. April 1922 wird die Direktion der Volkswirtschaft beauftragt.

I. Patenterteilung.

§ 2. Wer den gewerbsmäßigen Viehhandel betreiben will, hat ein schriftliches Gesuch nach vorgeschriebenem Formular dem kantonalen Veterinärämte einzureichen.

§ 3. Der Ausweis über die Stallung ist durch den Bezirkstierarzt des Bezirkes, in dem die Stallung liegt, auszustellen und muß jährlich erneuert werden.

Für Schlachtviehhändler ist eine Erklärung der Schlachthof Verwaltung beizubringen.

Die Kosten der bezirkstierärztlichen Inspektion über die Stallungen der im Kanton niedergelassenen Patentinhaber übernimmt die Staatskasse. Außerkantonalen Viehhändler haben diese Kosten selbst zu bezahlen.

§ 4. Die Stallungen müssen zur sachgemäßen Reinigung und Desinfektion geeignet sein.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Stallbodens, der Kanalisation, der Lüftung, der Düngerstätten und dergleichen richten sich nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes.

Die Stallungen sind jährlich mindestens zweimal mit Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Wird die Kautions (§ 6 des Gesetzes) in Wertschriften geleistet, so ist sie bei der zürcherischen Staatskasse zu hinterlegen. Diese hat dem Veterinärämte ein Doppel des Empfangscheines zuzustellen. Die Finanzdirektion ent- // [S. 177] scheidet im Einzelfalle über die Annahme der Kautions. Sie kann auch Garantieverpflichtungen der im Kanton Zürich domizilierten Bankinstitute (Leih- und Sparkassen), Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften, sowie der Kantonalbanken sämtlicher Kantone anerkennen.

Andere außerkantonalen Kreditinstitute können auf besonderes Gesuch hin durch die Finanzdirektion ebenfalls zur Garantieleistung zugelassen werden, sofern sie ausreichende Sicherheit bieten und in genügender Weise öffentlich Rechnung ablegen.

§ 6. Die Kautions beträgt:

Bei einem Umsatz	bis zu	40 Stück		Kleinvieh	Fr.	1000
"	"	"	"	Rindvieh oder Pferden	"	2500
"	"	"	"	"	"	5000
"	"	"	"	"	"	10000
"	"	"	"	"	"	15000



" " " über 600 " " " " " 20000

Zwei Kälber im Alter bis zu zwei Monaten, vier Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein) werden als ein Stück Rindvieh gerechnet. Die Kautions von Fr. 1000.– berechtigt nur zum Kleinviehhandel.

Für die erstmalige Bewilligung haben die Rindvieh- und Pferdehändler eine Kautions von Fr. 2500.–, die Kleinviehhändler eine solche von Fr. 1000.– zu leisten.

§ 7. Außer der Patenttaxe ist eine Kanzleigebühr von Fr. 12.– zu entrichten.

Ausweiskarten für Stellvertreter und Gesellschafter werden mit je Fr. 7.–, Ersatzkarten mit je Fr. 5.– berechnet.

§ 8. Für die erstmalige Bewilligung ist bei der Patenterteilung die Grundtaxe und eine mutmaßliche Umsatzgebühr zu bezahlen. Die Feststellung und Abrechnung über die endgültige Umsatzgebühr erfolgt am Anfang des folgenden Jahres.

§ 9. Sobald die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, wird die Karte mit dem Geschäftsverzeichnis für im Kanton niedergelassene Händler dem Statthalteramte des Wohnbezirkes übersandt und von diesem durch die Kantons- // [S. 178] polizei dem Gesuchsteller übermittelt. Außerkantonalen Händler erhalten die Karte mit Geschäftsverzeichnis direkt durch die Post zugestellt.

II. Patenterneuerung.

§ 10. Je auf Anfang November erhalten die Patentinhaber des laufenden Jahres eine Aufstellung über die Höhe der Gebühren für das folgende Jahr mit der Aufforderung, die angegebene Taxe, den Ausweis über die Stallung und die Garantieverpflichtung bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres einzusenden.

Die Zustellung der neuen Karten an die Händler erfolgt auf Ende des Jahres.

§ 11. Die Umsatzgebühr bei den Patenterneuerungen wird gestützt auf den Umsatz des vorletzten Jahres berechnet. Die Beträge werden auf ganze Franken aufgerundet.

III. Geschäftsverzeichnis.

§ 12. Das Geschäftsverzeichnis muß jederzeit genauen Aufschluß geben über den gesamten Tierverkehr des Händlers. Es sind alle gekauften, verkauften, vertauschten und vermittelten Tiere chronologisch einzutragen, gleichgültig, ob sie aus andern oder aus dem eigenen Viehinspektionskreis stammen und ob Gesundheitsscheine notwendig waren oder nicht.

Reicht das mit der Patentkarte zugestellte Geschäftsverzeichnis nicht aus, so ist beim kantonalen Veterinäramt ein weiteres Verzeichnis, das unentgeltlich abgegeben wird, zu verlangen.

§ 13. Die mit 31. Dezember abzuschließenden Geschäftsverzeichnisse sind mit den abgelaufenen Patentkarten bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres dem kantonalen Veterinäramt einzusenden, und zwar auch von solchen Händlern, die auf die Erneuerung des Patentbesitzes verzichten.

Metzger, die Inhaber des Viehhandelspatentes sind, haben für die im eigenen Betrieb geschlachteten Tiere zudem // [S. 179] noch einen summarischen Ausweis des Fleischschauers einzusenden.



Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes sind Geschäftsverzeichnisse und Karte sofort zurückzusenden.

IV. Feststellung des Umsatzes.

§ 14. Die Viehinspektoren haben bis Ende Januar des folgenden Jahres Bericht zu erstatten über den Tierverkehr der Händler in ihrem Inspektionskreise im abgelaufenen Jahr. Ebenso haben die Fleischschauer (Schlachthofverwaltung) über die von den Händlern an die Schlachtbank gelieferten Tiere zu berichten.

V. Geflügelhändler.

§ 15. Gesuche für das gewerbsmäßige Hausieren mit Geflügel sind alljährlich dem kantonalen Veterinäramt einzureichen. Ein Ausweis der Gemeindebehörde, daß der Bewerber über geeignete Stallungen verfügt, ist jedem Gesuch beizulegen.

Für die Ausstellung der Bewilligung ist eine jährliche Taxe von Fr. 50.–, nebst einer Kanzleigebühr von Fr. 2.– zu entrichten.

Die gleiche Taxe und Gebühr wird für die Ausweise der Stellvertreter und Gesellschafter erhoben.

VI. Verzeichnisse der Viehhändler.

§ 16. Das Verzeichnis der Viehhändler wird alljährlich der Kantonspolizei, den Statthalterämtern, Bezirkstierärzten, Viehinspektoren, Fleischschauern und den Viehhändlern unentgeltlich zugestellt.

An weitere Interessenten wird es gegen Bezahlung abgegeben.

VII. Vollziehung.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 20. Oktober 1922 ist aufgehoben.

Zürich, den 8. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.09.2015]